

Änderungen im Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten:

„7. Nachtrag vom 22. Dezember 2015“

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Vertragspartner dieses Kollektivvertrages sind der Dachverband der Universitäten, p.A. Österreichische Universitätenkonferenz, 1040 Wien, Floragasse 7/7, einerseits und der Österreichische Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, A-1010 Wien, Teinfaltstraße 7, andererseits.

2. In § 20 wird Abs. 5 wie folgt geändert:

(5) Zeiten einer Karenzierung nach Abs. 3 Z. 2 bleiben mangels abweichender Vereinbarung für den Anspruch auf Sonderzahlungen (§§ 49 Abs. 11, 54 Abs. 3) außer Betracht.

3. In § 49 werden Abs. 1 – 3 und Abs 7 wie folgt geändert:

(1) Der monatliche Bruttobezug in der Gehaltsgruppe A 1 beträgt Euro 4.842,70.

Dieser Betrag erhöht sich bei Vorliegen zumindest einer positiven Evaluierung der Tätigkeit (nach UG 2002) im jeweiligen Zeitraum

- nach sechsjähriger Tätigkeit auf Euro 5.319,60,
- nach 12-jähriger Tätigkeit auf Euro 5.796,50,
- nach 18-jähriger Tätigkeit auf Euro 6.273,50 und
- nach 24-jähriger Tätigkeit auf Euro 6.750,40.

(2) Der monatliche Bruttobezug in der Gehaltsgruppe A 2 beträgt Euro 3.650,20, bei ArbeitnehmerInnen mit einschlägigem Doktorat oder Ph.D. Euro 4.246,30. Diese Beträge erhöhen sich

- a) nach Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung (§ 27) auf Euro 4.604,20,
- b) und bei Vorliegen zumindest einer positiven Evaluierung der Tätigkeit (nach UG) im jeweiligen Zeitraum nach sechsjähriger Tätigkeit als assoziierte/r ProfessorIn auf Euro 5.081,10 ,
- nach 12-jähriger Tätigkeit auf Euro 5.558,10,
- nach 18-jähriger Tätigkeit auf Euro 6.035,00 und
- nach 24-jähriger Tätigkeit auf Euro 6.511,90.

(3) Der monatliche Bruttobezug in der Gehaltsgruppe B 1 beträgt Euro 2.696,50. Dieser Betrag erhöht sich

- a) nach dreijähriger Tätigkeit auf Euro 3.203,30. Die Dreijahresfrist verkürzt sich um Zeiträume, für die tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen nachgewiesen werden;
- b) nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. a oder bei Vorliegen eines Doktorates, das Voraussetzung für die Begründung des Arbeitsverhältnisses war (Postdoc-Stelle),
auf Euro 3.590,70;
- c) nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. b auf Euro 3.978,30;
- d) nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. c auf Euro 4.186,90.

(7) Zu den Leistungen nach Abs. 6 gehören außer bei ArbeitnehmerInnen der Verwendungsgruppe C insbesondere auch selbständige Lehrtätigkeiten (einschließlich der Tätigkeiten nach § 29 Abs. 4). Bei diesem ist von folgendem Regelausmaß für wissenschaftliche Lehre (unter Berücksichtigung der Berechnungsregelungen des § 29 Abs. 3) auszugehen, das vorbehaltlich des Abs. 9 im Durchschnitt von zwei aufeinander folgenden Studienjahren zu erreichen ist:

Gehaltsgruppe A 2: vier, nach Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung: acht Semesterstunden;

Gehaltsgruppe B 1: zwei, ab der Einstufung in Abs. 3 lit. a: vier Semesterstunden.

Der Durchrechnungszeitraum für das Regelausmaß der Lehre beginnt mit jenem Semester, in dem die Lehrtätigkeit erstmals aufgenommen wird.

4. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Das monatliche Bruttoentgelt in Euro beträgt (Klammerausdruck J = Vorrückungszeitraum in Jahren; für Vorrückung notwendige innerbetriebliche Arbeitserfahrung)

Gehaltsschema allgemeines Universitätspersonal

VwGr	Qualifikationsstufe						
I	Grundstufe						
	1.563,9 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5	R6	R7
	1.683,0 (3 J)	1.742,5 (3 J)	1.861,7 (5 J)	1.921,5 (5 J)	1.980,9 (5 J)	2.040,7 (8 J)	2.100,2
IIa	Grundstufe						
	1.683,0 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5	R6	
	1.861,7 (3 J)	1.980,9 (5 J)	2.076,4 (7 J)	2.171,8 (8 J)	2.267,3 (8 J)	2.338,7	
IIb	Grundstufe						
	1.802,3 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5	R6	
	1.980,9 (3 J)	2.100,2 (5 J)	2.195,7 (7 J)	2.291,0 (8 J)	2.386,5 (8 J)	2.457,9	
IIIa	Grundstufe						
	1.921,5 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5		
	2.160,0 (5 J)	2.457,9 (7 J)	2.696,5 (8 J)	2.875,5 (8 J)	2.994,7		
IIIb	Grundstufe						
	2.219,7 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5		
	2.457,9 (5 J)	2.756,2 (7 J)	2.994,7 (8 J)	3.173,3 (8 J)	3.292,6		
IVa	Grundstufe						
	2.457,9 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4			
	2.934,8 (8 J)	3.292,6 (8 J)	3.710,0 (8 J)	3.888,8			
IVb	Grundstufe						
	2.696,5 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4			
	3.203,3 (8 J)	3.590,7 (8 J)	3.978,3 (8 J)	4.186,9			
V	Grundstufe						
	2.934,8 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4			
	3.471,6 (8 J)	3.888,8 (8 J)	4.246,3 (8 J)	4.484,9			

5. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die monatliche Lehrlingsentschädigung für Lehrlinge im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes beträgt im

1. Lehrjahr: Euro 501,40;
2. Lehrjahr: Euro 671,20;
3. Lehrjahr: Euro 865,20;
4. Lehrjahr: Euro 1155,90.

6. § 64 Abs 1 wird wie folgt geändert:

(1) Ansprüche gemäß § 62 Abs. 1 bis 3 müssen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise bei sonstigem Ausschluss bei der Universität durch Rechnungslegung geltend gemacht werden.

7. In § 81 werden folgende Abs. 11 bis 13 angefügt:

(11) Die Gehälter der diesem Kollektivvertrag unterliegenden ArbeitnehmerInnen der Universitäten (§§ 49, 54), jeweils einschließlich allfälliger Überzahlungen, sowie die Lehrlingsentschädigung (§ 56) werden mit Wirkung ab 1.1.2016 um 1,26 % erhöht. Die so errechneten Beträge werden kaufmännisch auf die erste Dezimalstelle gerundet.

(12) Die Änderung in § 49 Abs 7 mit dem 7. Nachtrag zu diesem Kollektivvertrag wird mit Beginn des Studienjahres 2016/2017 wirksam. In bestehende, abweichend vereinbarte Durchrechnungszeiträume wird dadurch nicht eingegriffen, diese enden aber jedenfalls mit dem Studienjahr 2017.

(13) Die Änderung in § 20 Abs. 5 des 7. Nachtrages zu diesem Kollektivvertrag wird mit 1.1.2016 wirksam.

Wien, am 12. Jänner 2016

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**



Dr. Wilhelm Gloss
Vorsitzender-Stellvertreter

Dachverband der Universitäten



Vizerektor Ass.-Prof. Mag. Dr Wolfgang
Meixner
Vorsitzender des Dachverbands

